

Leistungsbewertung im zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/20

Die während der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebes erbrachten häuslichen Leistungen werden individuell und pädagogisch wertgeschätzt, jedoch nicht formal mit einer Note bewertet. Auf eine Benotung der während der Schließung der Schulen erbrachten häuslichen Leistungen und auf Sanktionen bei nichterbrachten Leistungen oder eventuell nicht eingehaltener Abgabefristen wird verzichtet.



Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr werden bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden. Bei der Bildung der Jahreszeugnisnoten (Klassen 5-10) werden neben den Noten des ersten Halbjahres alle Leistungsnachweise berücksichtigt, die während des Präsenzunterrichts in der Schule im zweiten Halbjahr bis zum 13. März und ab dem 04. Mai erbracht wurden. Dabei werden die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

	Klassen, Kurse, Fächer mit Präsenzunterricht ab spätestens 11. Mai	Klassen, Kurse, Fächer ohne Präsenzunterricht ab spätestens 11. Mai	
schriftliche Fächer	max. 1 GLN max. 1 KLN Mitarbeitsnote freiwillige individuelle Leistungsnachweise <i>nur</i> zur Verbesserung	keine weiteren GLN falls Präsenzunterricht: freiwillige individuelle KLN <i>nur</i> zur Verbesserung	Jahreszeugnisnoten: Noten aus 1. HJ + Leistungsnachweise während Präsenzunterricht im 2. HJ 1. und 2. HJ im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen gewichten
nichtschriftliche Fächer	max. 1 KLN Mitarbeitsnote freiwillige individuelle Leistungsnachweise <i>nur</i> zur Verbesserung		
Hauptphase 11/2	mind. 1 (max. 2) KA vorgegebene Arbeitszeiten für KA können unterschritten werden falls keine weitere KA möglich, verstärkt andere Lernerfolgskontrollen		Zeugnisnote entsprechend der im 2. HJ erbrachten Leistungen

- In den ersten beiden Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes in der Schule sollen keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt werden.
- Gegenstand der Leistungsnachweise sind ausschließlich die im Präsenzunterricht in der Schule behandelten Themen und Inhalte.
- Häufung von Leistungsnachweisen in den Klassen bzw. Kursen in der noch verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien wird vermieden.
- Eltern und Schüler*innen werden über die Regelungen informiert.

Versetzungsentscheidungen (Klassen 7 – 9) werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß § 12 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym). Die Klassenlehrer*innen führen in diesem Fall im Beisein der Stufenkoordinator*innen mit den Erziehungsberechtigten ein beratendes Gespräch. In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, finden die beschränkenden Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens und zur Verweildauer in der Oberstufe keine Anwendung.

Entscheidungen über die **Zulassung zur Hauptphase** erfolgen nach den geltenden Bestimmungen, die mit besonderem pädagogischem Augenmaß, im Sinne der Schüler*innen zur Anwendung kommen.

Im Schuljahr 2019/20 nicht bearbeitete **Lehrplaninhalte** und -kompetenzen, werden im Schuljahr 2020/21 in einem angemessenen Zeitraum bearbeitet.